

46

Für das Nachschlagewerk!	nein
Für die Fachpresse!	nein
Für die amtliche Sammlung!	nein

Gesetz: Regelungsgesetz § 4 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 203/59

Beschluß des BAG vom 16. Februar 1961 LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 203/59
5 Sa 798/58 Hamm/Westf.

46

B e s c h l u ß

In Sachen

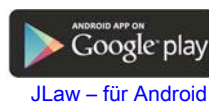
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Engel und Raabe beschlossen:

Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
Die Gerichtskosten des gesamten Rechtsstreits tragen die Parteien je zur Hälfte. Ihre außergerichtlichen Kosten tragen die Parteien selbst.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

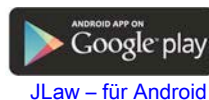
Der am 27. Juni 1892 geborene Kläger war am 3. Dezember 1913 als Arbeiter in den öffentlichen Dienst der Oderstrombauverwaltung, B..., getreten und wurde nach seiner Rückkehr aus dem ersten Weltkrieg in das Angestelltenverhältnis übernommen. Er blieb danach ständig im öffentlichen Dienst und war am 8. Mai 1945 Büroangestellter der Wasserstraßendirektion M... . Am 28. Dezember 1945 wurde das Dienstverhältnis zum 31. Dezember 1945 "auf Grund politischer Verhältnisse" gekündigt. Der Kläger wurde jedoch ab 1. Januar 1946 als Arbeiter weiterbeschäftigt. Das Wasserstraßenamt M... kündigte dem Kläger erneut am 14. November 1949 zum 31. Dezember 1949. Der Kläger war dann bis zum 31. August 1952 arbeitslos. In der Zeit vom 1. September 1952 bis zum 9. Mai 1953 war er als Wachmann in einem volkseigenen Betrieb und in der Zeit vom 26. Mai 1953 bis 28. September 1954 als Büroangestellter bei der Stadtverwaltung W... beschäftigt. Dort bewohnte er noch zusammen mit seiner Ehefrau und seinen beiden Töchtern eine dem Wasserstraßenbauamt Magdeburg gehörende Dienstwohnung. Die Ehefrau ist am 4. Juli 1953 verstorben.

Am 6. Dezember 1954 siedelte der Kläger in das Bundesgebiet über. Sein Antrag an den Leiter des Notaufnahmeverfahrens in U... vom 2. Februar 1955 auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wurde abgelehnt und eine hiergegen gerichtete Beschwerde zurückgewiesen. Nachdem die Wasser-schiffahrtsdirektion M... i.W... den Kläger am 27. Dezember 1954 als Pförtner eingestellt hatte, wurde ihm am 11. August 1955 die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik erteilt. Am 19. Juni 1956 erhielt er den Ausweis A für Heimatvertriebene.

Der Kläger stellte am 24. November 1955 einen Antrag auf Gleichstellung nach § 4 Abs. 2 des Regelungsgesetzes. Der Bundesminister für Verkehr lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 14. Mai 1956 ab. Den vom Kläger dagegen eingelegten Einspruch wies der Bundesminister für Verkehr mit Bescheid vom 17. Juli 1956 zurück. Dieser Bescheid enthält die Rechtsmittelbelehrung, daß innerhalb eines



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Monats nach Zustellung die Anfechtungsklage gegen die Bundesrepublik, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, bei dem Landesverwaltungsgericht in K er-
hoben werden könne.

Der Kläger hat beim Landesverwaltungsgericht K Anfechtungsklage erhoben mit dem Antrag, den Einspruchsbescheid des Bundesverkehrsministers aufzuheben und die Gleichstellung des Klägers nach § 4 Abs. 2 Regelungsgesetz auszusprechen. Das Landesverwaltungsgericht hat mit Bescheid vom 10. April 1958 die Klage als unzulässig abgewiesen, weil für den Rechtsstreit die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts gegeben sei. Dieser Bescheid ist rechtskräftig geworden.

Mit der am 7. August 1958 beim Arbeitsgericht gegen den Bundesminister für Verkehr erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Verlangen auf Gleichstellung gemäß § 4 Abs. 2 Regelungsgesetz weiter.

Der Kläger hat zur Begründung zusätzlich noch den folgenden Sachverhalt vorgetragen, der bei der Entscheidung des Bundesverkehrsministers nicht bekannt war: Das Wasserstraßenamt M sei im März 1954 an ihn wegen der Räumung der Dienstwohnung herangetreten. Eine ihm bis zum 30. September 1954 gesetzte Räumungsfrist habe er nicht beachtet. Am 26. oder 27. Oktober 1954 habe ihn der Bürovorsteher des Wasserstraßenamts, B , zusammen mit einer Kreisangestellten wegen der Räumung aufgesucht. Es sei zu einer erregten Auseinandersetzung gekommen, in deren Verlauf er die beiden Besucher aus der Wohnung gewiesen habe. In seiner Aufregung habe er vor dem Hause Äußerungen getan, die sich gegen das sowjetzonale System gerichtet hätten. Er habe dem B zugerufen, er sei als HJ-Führer auch einmal Nazi gewesen. B habe gedroht, der Kläger werde an diese Äußerung noch einmal denken. Der Vorfall sei von Nachbarn gehört worden. Seine Töchter hätten ihm gesagt, er schwebe nunmehr in großer Gefahr. Einige Tage später hätten ihm zwei Bekannte beim Wasserstraßenamt berichtet, es sei in ihrer Dienststelle bekannt, daß B etwas gegen ihn unternehmen wolle und ihn als Reaktionär angezeigt habe. Die beiden Be-



kannten hätten ihm zur Flucht geraten. Er habe die Warnung ernst genommen und sich entschlossen, die Zone zu verlassen. B habe zudem gewußt, daß er, der Kläger, westdeutsche Zeitungen verteilt habe. Er habe mit einem Einschreiten des SSD rechnen müssen. Deshalb habe er sich über M und B nach West-Berlin zu seiner Schwägerin begeben. Seine Töchter seien ihm zwei oder drei Wochen später auf legalem Wege gefolgt. Bei dieser Sachlage müsse ihm zumindest aus subjektiven Gründen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden. Aus wirtschaftlichen Gründen habe er die Sowjetzone nicht verlassen, weil er durch eine Rente in seiner Existenz gesichert gewesen sei.

Der Kläger hat beantragt, den Einspruchsbescheid des Bundesministers für Verkehr vom 17. Juli 1956 (Z 4/p 1889/56) aufzuheben und den Kläger nach § 4 Abs. 2 Regelungsgesetz mit dem dort genannten Personenkreis gleichzustellen.

Die Beklagte meint, der Kläger habe keinen klagbaren Rechtsanspruch auf die Gleichstellung, die der oberste Dienstherr vornehmen könne. Er sei als Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 3 BVFG nicht anerkannt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat seine sachliche Zuständigkeit bejaht. Der Kläger habe Ansprüche nach § 51 ReglGes. fristgerecht angemeldet, er habe die Klage aber gegen die Bundesrepublik und nicht gegen den Bundesminister für Verkehr richten müssen. Die Klage sei auch verspätet erhoben worden. Die falsche Rechtsmittelbelehrung des Bundesverkehrsministeriums vom 17. Juni 1956 sei spätestens mit der am 19. Juni 1958 zu Händen seines Prozeßbevollmächtigten bewirkten Zustellung des Bescheides des Landesverwaltungsgerichts behoben gewesen. Innerhalb eines Monats nach dieser Zustellung hätte der Kläger deshalb die Klage beim Arbeitsgericht erheben müssen. Die Klage sei aber erst am 7. August 1958 eingegangen. Schließlich liege auch kein Ermessensmißbrauch vor.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger den Antrag gestellt, das Rubrum zu berichtigen, daß die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister



für Verkehr-, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, dieser vertreten durch den Präsidenten der Wasser- und Schifffahrtsdirektion M./W., Beklagte sei.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Revision ist zugelassen worden.

Mit der Revision hat der Kläger zunächst seinen in der Berufungsinstanz gestellten Antrag weiter verfolgt. Beide Parteien haben dann mit Rücksicht auf die Vollendung des 65. Lebensjahres des Klägers die Hauptsache für erledigt erklärt. Sie beantragen, die Kosten des Rechtsstreits der Gegenpartei aufzuerlegen.

Nach § 91 a ZPO ist, nachdem der Rechtsstreit von den Parteien in der Hauptsache für erledigt erklärt worden ist, über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dies führte zu der Entscheidung, daß die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und ihre außergerichtlichen Kosten von den Parteien selbst zu tragen sind.

Es wäre in der Revisionsinstanz auf eine Sachentscheidung selbst angekommen. Denn das Berufungsgericht hat zu Recht die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte angenommen. An die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts, daß die Arbeitsgerichte zuständig seien, sind die Arbeitsgerichte nach § 48 a Abs. 2 ArbGG gebunden. Auch gegen die Parteiänderung des Beklagten bestehen nach den zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Urteils keine Bedenken. Ferner ist die Klage beim Arbeitsgericht nicht verspätet erhoben worden, denn eine Frist für die Erhebung der Klage ist im Regelungsgesetz nicht bestimmt. Die Militärregierungsverordnung Nr. 165 kann bei Arbeitern und Angestellten keine Anwendung finden, weil bei ihnen die oberste Dienstbehörde nicht hoheitlich tätig wird, sondern eine privatrechtliche Ordnungsmaßnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 Regelungsgesetz trifft (vgl. OVerwG Münster in DVBl. 56, 271; Anders-Jungkunz-Käppner, Gesetz zu Art. 151 GG, 4. Aufl. § 79 Anm. 8).



Die Sachentscheidung des Berufungsgerichts selbst hätte nicht gebilligt werden können. Der Kläger hatte den Vorfall mit dem Bürovorsteher B in seiner Wohnungsangelegenheit zum ersten Male bei der Erhebung der Klage zum Landesverwaltungsgericht vorgetragen. Bei der angefochtenen Entscheidung des Bundesverkehrsministers kann daher dieses Vorbringen noch nicht berücksichtigt worden sein. Auch das Berufungsgericht setzt sich mit dem neuen Vortrag des Klägers nicht auseinander. Es befindet sich in dem angefochtenen Urteil nur ein einziger Satz, der im Widerspruch zu dem neuen Vorbringen des Klägers feststellt, daß der Kläger, ebenso wie seine beiden Töchter, auf legalem Wege, die Sowjetzone verlassen hat. In seinem neuen Vorbringen sagt der Kläger, daß er vor seinen Töchtern über M -B nach West-Berlin gereist sei. Die Töchter seien auf legalem Wege nachgefolgt. Ob er damit ausdrücklich sagen will, er selbst sei geflüchtet oder auch mit einem Pass nach West-Berlin gereist, ist unklar. Im übrigen hat sich aber das angefochtene Urteil nicht mit dem Vorbringen des Klägers hinsichtlich seines Zusammenstoßes mit dem Bürovorsteher B und der Kreisangestellten auseinandergesetzt. Der Kläger kann aber verlangen, daß auf dieses Vorbringen eingegangen wird. Es kann nach der Begründung des angefochtenen Urteils auch nicht aus seinem Zusammenhang ersehen werden, daß das Berufungsgericht etwa den neuen Vortrag des Klägers für unglaubwürdig gehalten und deshalb nicht näher erörtert hat. Das hätte auch eines ausdrücklichen Hinweises bedurft. Es ist durchaus denkbar, daß der Kläger, der bei seiner Flucht schon über 60 Jahre alt war, diesen Vorfall zunächst für unwichtig gehalten und deshalb nicht vorgebracht hat. Aber wie dem auch sei, das Berufungsgericht hätte zu diesem Vorbringen Stellung nehmen müssen. Das angefochtene Urteil hätte daher, weil es nicht den gesamten vom Kläger vorgetragenen Sachverhalt berücksichtigt hatte, aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen werden müssen. Bei dieser Sachlage des Rechtsstreits und der Ungewißheit über die



- 7 -

endgültig zu treffende Entscheidung erschien es einem billigen Ermessen zu entsprechen, die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

R. Engel

Raabe

